

Modulprüfung aus Finanzrecht am 25. 6. 2020

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger; Univ.-Prof. Dr. Bettina Spilker;

Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr; Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, die nicht gefragt wurden, werden auch keine Punkte vergeben.

Bitte nennen Sie auch die Gesetzesbestimmungen, auf die Sie sich beziehen.

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet werden, werden nicht beurteilt. Die Prüfung wird jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert (§ 12 Abs 6 der Satzung der Universität Wien).

Punkte: 32 – 37: Befriedigend
44 – 50: Sehr gut 26 – 31: Genügend
38 – 43: Gut 0 – 25: Nicht genügend

Nachname: _____

Teil I: _____ Teil II: _____

Vorname: _____

Punkte gesamt: _____

Matrikelnummer: _____

Note: _____

Teil 1 – Ertragsteuern [25 P]

1. Einkommensteuer [2 P]

Nennen Sie die Definition von „gewillkürtem Betriebsvermögen“. Welche Steuerpflichtigen können gewillkürtes Betriebsvermögen bilden? Wie entsteht es? Geben Sie dazu ein Beispiel! [2]

Gewillkürtes Betriebsvermögen sind Wirtschaftsgüter, die weder dem Betrieb noch den privaten Bedürfnissen des Stpfl unmittelbar dienen, aber betriebliche Interessen, insbesondere die Kapitalausstattung fördern [0,5].

Gewillkürtes Betriebsvermögen können nur rechnungslegungspflichtige Gewerbetreibende bilden (§ 5 - Gewinnermittler) [0,5].

Gewillkürtes Betriebsvermögen entsteht durch die Aufnahme von Privatvermögen in die Unternehmensbücher [0,5].

Beispiele sind Wertpapiere oder vermietete Liegenschaften des Privatvermögens, die dem Betriebsvermögen gewidmet werden, um das Betriebskapital zu stärken [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020, Tz 58]

2. Einkommensteuer [4 P]

Die 66-jährige Henriette betreibt seit ihrem 26. Lebensjahr einen Friseursalon. Sie ermittelt ihre Einkünfte nach § 4 Abs 1 EStG. Im Jahr 2019 beschließt sie ihre Erwerbstätigkeit einzustellen und ihr Unternehmen um EUR 300.000 an Franziska zu veräußern. Die Verbindlichkeiten werden übernommen.

Die Bilanz zum 31.12.2019 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva (in EUR)		Passiva (in EUR)	
Anlagevermögen	100.000,00	Eigenkapital	140.000,00
Umlaufvermögen	125.000,00	Verbindlichkeiten	85.000,00
Bilanzsumme	225.000,00	Bilanzsumme	225.000,00

a) Berechnen Sie den Gewinn bzw Verlust aus diesem Vorgang. Begründen Sie ihre Lösung anhand des Rechengangs [1,5].

Die Höhe des Veräußerungsgewinnes ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag des Betriebsvermögens zu Buchwerten gegenüber dem Veräußerungserlös (zzgl. der vom Käufer übernommenen Schulden) [0,5]. Der Veräußerungsgewinn beträgt daher EUR 160.000 [0,5].

Veräußerungserlös	300.000,00	oder	Veräußerungserlös	300.000,00
- Aktiva	225.000,00		- Eigenkapital	140.000,00
+ Verbindlichkeiten	85.000,00		Veräußerungsgewinn	160.000,00
Veräußerungsgewinn	160.000,00			

[0,5]

b) Beurteilen Sie den Sachverhalt aus Sicht der Henriette im Sinne des Ertragssteuerrechts. Welche Steuerbegünstigungen könnte Henriette in Anspruch nehmen? Begründen Sie ihre Lösung [2,5]!

Die Veräußerung des Einzelunternehmens stellt eine Betriebsveräußerung dar (§ 24 EStG) [0,5].

Der Veräußerungsgewinn ist zu versteuern und führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 23 Z 3 EStG) [0,5].

Henriette könnte (**alternativ**):

-auf Antrag gem § 37 Abs 2 Z1 EStG den Gewinn auf drei Jahre verteilen, weil seit der Eröffnung des Betriebes bzw dem letzten entgeltlichen Erwerb zumindest 7 Jahre vergangen sind (Verteilungsbegünstigung) [0,5]

ODER

-die Anwendung des Hälftesteuersatzes beantragen (§ 37 Abs 5 EStG), weil sie das 60. Lebensjahr vollendet, ihre Erwerbstätigkeit eingestellt und der Betrieb 7 Jahre bestanden hat [0,5]

ODER

-den Steuerfreibetrag iHv EUR 7.300 geltend machen (§ 24 Abs 4 EStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020, Tz 128f]

3. Einkommensteuer [5 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte nach dem Einkommenssteuerrecht. Gehen Sie dabei auch auf die Einkunftsart, den Steuersatz und die Erhebungsform ein!

- a) Hubertus ist als Cheftechniker in einem Industriebetrieb angestellt. Neben seinem Gehalt wird ihm von seinem Arbeitgeber eine Wohnung in unmittelbarer Nähe zum Werksgelände zur Verfügung gestellt [2].

Das Gehalt zählt zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 Abs 1 Z1 lit a EStG), es unterliegt der Steuerpflicht [0,5].

Die Einkünfte unterliegen dem Tarif (§33 EStG) [0,5]. Die Lohnsteuer ist eine Abzugssteuer, welche vom Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird (§ 47 Abs 1 lit a EStG) [0,5].

Auch Sachbezüge und geldwerte Vorteile, wie die Wohnraumüberlassung, gehören zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 15 Abs 2 Z1 EStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020, Tz 8, 23, 161, 170]

- b) Der Tischlermeister Herbert betreibt im Rahmen eines Einzelunternehmens eine Tischlerei [1,5].

Die Einkünfte aus der Tischlereitätigkeit gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gem § 23 Z 1 EStG [0,5].

Die Einkünfte unterliegen dem Tarif (§ 33 EStG) [0,5] und werden im Rahmen der Veranlagung erhoben (§ 39 EStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020, Tz 8, 20, 161, 167]

- c) Markus erhält aus seiner Beteiligung an der Z-AG eine Dividende [1,5].

Die Einkünfte aus Dividenden zählen zu den Einkünften aus Überlassung von Kapital iSd § 27 Abs 2 Z 1 lit a EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen) [0,5].

Die Einkünfte sind mit einem besonderen Steuersatz iHv 27,5% endbesteuert (§ 27a Abs 1 Z 2 EStG) [0,5]. Die KESt ist eine Abzugssteuer (§ 93 Abs 1 EStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020, Tz 2, 8, 24/1, 223]

4. Einkommensteuer [4,5 P]

Die Unternehmerin Elisabeth (Bilanzstichtag 31.12.) kaufte für Ihren Betrieb eine neue Fertigungsmaschine um EUR 40.000. Diese wurde am 27.07.2017 geliefert und unter freiem Himmel aufgestellt, sodass die Maschine der Witterung ausgesetzt war. Erst am 03.09.2018 konnte die Maschine in Betrieb genommen werden. Die Nutzungsdauer setzt Elisabeth mit 5 Jahren an.

Wie hoch ist der Buchwert der Maschine zum 31.12.2020? Begründen Sie Ihre Lösung!

Grundsätzlich beginnt die AfA mit der Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes [0,5]. Wird eine Maschine aber unter freiem Himmel aufgestellt, sodass diese der Witterung ausgesetzt ist, beginnt die AfA bereits mit der Anschaffung [0,5], also im zweiten Halbjahr 2017 [0,5]. Im Jahr 2017 ist daher eine Halbjahres-AfA iHv EUR 4.000 geltend zu machen [1]. In den Jahren 2018, 2019 und 2020 ist hingegen die volle Jahres-AfA iHv je EUR 8.000 ($40.000 / 5$) anzusetzen [1]. Der Buchwert beträgt daher zum 31.12.2020 noch EUR 12.000 ($40.000 - 4.000 - (3 \times 8.000) = 12.000$) [1].

[Doralt, Steuerrecht 2020, Tz 107]

5. Körperschaftssteuer [7,5 P]

Die österreichische Musterfirma-Holding-AG erwirbt im Jahr 2020 folgende Beteiligungen: exakt 50% an der österreichischen A-GmbH, 75% an der österreichischen B-OG, 60% an der luxemburgischen C-S.à.r.l.

Eine luxemburgische S.à.r.l. („Société à responsabilité limitée“) ist mit einer österreichischen GmbH vergleichbar.

a) Ist eine Gruppenbildung mit der Musterfirma-Holding-AG als Gruppenträgerin möglich? Wenn ja, mit wem und warum? Nennen Sie auch die einschlägigen Gesetzesstellen. [3]

Die österreichische Musterfirma-Holding-AG ist eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft und kann daher Gruppenträger sein (§ 9 Abs 3 KStG) [0,5].

A-GmbH: Die A-GmbH ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft iSd § 9 Abs 2 KStG und könnte daher grundsätzlich Gruppenmitglied sein [0,5]. Zwischen Musterfirma-Holding-AG und A-GmbH liegt allerdings keine finanzielle Verbindung iSd § 9 Abs 4 KStG vor, da die Musterfirma-Holding-AG nicht mehr als, sondern (nur) genau 50% des Stammkapitals der A-GmbH besitzt. Die Gruppenmitgliedschaft ist daher nicht möglich [0,5].

B-OG: Die Gruppenmitgliedschaft ist nicht möglich, da die B-OG eine Personengesellschaft ist und Personengesellschaften nicht Gruppenmitglieder sein können (§ 9 Abs 2 KStG) [0,5].

C-S.à.r.l.: Die C-S.à.r.l. ist eine vergleichbare, nicht unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft iSd § 9 Abs 2 KStG [0,5]. Zwischen Musterfirma-Holding-AG und C-S.à.r.l. liegt eine finanzielle Verbindung iSd § 9 Abs 4 KStG vor, da die Musterfirma-Holding-AG mehr als 50% der Anteile der C-S.à.r.l. hält. Die Gruppenmitgliedschaft ist möglich [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020, Tz 212ff]

b) Die Musterfirma-Holding-AG (Bilanzstichtag 31.12.) hat in ihrem Jahresabschluss zum 31.12.2019 einen Bilanzverlust von EUR 50.000 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesellschaften (Bilanzstichtag ebenfalls 31.12.) erwirtschaften im Wirtschaftsjahr 2020 folgende Ergebnisse:

- -Musterfirma-Holding-AG: Gewinn iHv EUR 20.000
- -A-GmbH: Gewinn iHv EUR 60.000
- -B-OG: Gewinn iHv EUR 80.000
- -C-S.à.r.l.: Verlust iHv EUR 20.000 (Ermittlung nach luxemburgischem Steuerrecht; nach österreichischem Steuerrecht ergibt sich ein umgerechneter Verlust iHv EUR 18.000)

Berechnen Sie das beim Gruppenträger im Jahr 2020 der Besteuerung unterworfenene Ergebnis und begründen Sie Ihre Lösung [4,5]!

Aufgrund des Durchgriffsprinzips bei Personengesellschaften ist das Ergebnis der B-OG der Musterfirma-Holding-AG im Ausmaß ihrer Beteiligung direkt zuzurechnen ($\text{EUR } 80.000 \cdot 75\% = \text{EUR } 60.000$) [1].

Das Ergebnis der Musterfirma-Holding-AG beträgt somit nach Zurechnung der Tangente der B-OG EUR 80.000 (20.000 eigenes Ergebnis des Gruppenträgers + 60.000 Tangente der B-OG = 80.000) [0,5].

Das Ergebnis der A-GmbH ist mangels Gruppenmitgliedschaft (keine finanzielle Verbindung iSd § 9 Abs 4 KStG) nicht zuzurechnen [0,5].

Der Verlust der C-S.à.r.l. wird anteilig in Höhe der Beteiligung zugerechnet [0,5]; ausländische Verluste sind auf österreichisches Steuerrecht umzurechnen (§ 9 Abs 6 Z 6 KStG) [0,5]; damit ist ein Verlust iHv EUR 10.800 ($\text{EUR } 18.000 \cdot 60\% = \text{EUR } 10.800$) zu berücksichtigen [0,5]. Die

Verwertungsgrenze des § 9 Abs 6 Z 6 KStG ist unproblematisch, da insgesamt bis zu EUR 60.000 (80.000 * 0,75) vom eigenen Ergebnis des Gruppenträgers verrechnet werden können [+0,5].

Zwischenergebnis: EUR 69.200 (EUR 80.000 – EUR 10.800)

Die Gruppenträgerin hat außerdem verrechenbare Vorgruppenverluste in Höhe von EUR 50.000 (§ 9 Abs 6 Z 4 KStG betrifft nur Vorgruppenverluste des Gruppenmitgliedes) [0,5]. Diese können in voller Höhe verrechnet werden, da die Verlustvortragsgrenze des § 8 Abs 4 Z 2 lit a ebenfalls kein Problem darstellt, weil die 75%-Grenze in diesem Fall vom zusammengefassten Ergebnis berechnet wird (69.200 * 0,75 = 51.900; d.h. es könnten Verlustvorträge des Gruppenträgers iHv EUR 51.900 verrechnet werden). Daher können die Verlustvorträge iHv EUR 50.000 zur Gänze verrechnet werden. [0,5]

Das zusammengefasst der Besteuerung beim Gruppenträger unterworfenene Ergebnis beträgt daher EUR 19.200 (EUR 69.200 – EUR 50.000 (Verlustvortrag)) [0,5].

Ergebnis Musterfirma Holding AG		20.000,00
Tangente der B-OG	80.000,00	
	x 0,75	
		60.000,00
Verlust C-Sarl (umgerechnet)	-18.000,00	
	x 0,60	
		-10.800,00
Verlustvortrag Musterfirma Holding AG		-50.000,00
		<u>19.200,00</u>

(Doralt, Steuerrecht 2020, Tz 212ff)

6. Umgründungssteuerrecht [2 P]

Der Tischler Sebastian und der Installateur Werner sind zu 50% an der X-OG beteiligt. Die X-OG betreibt sowohl ein Tischlereiunternehmen als auch einen Sanitärfachhandel. Aufgrund interner Spannungen wird beschlossen die Gesellschaft zwischen den Gesellschaftern aufzuteilen: Sebastian soll den Tischlereibetrieb bekommen, Werner den Sanitärfachhandel. Die Betriebe entsprechen nach der Umgründung wertmäßig allerdings nicht genau den Beteiligungsverhältnissen.

Um welche Umgründungsform handelt es sich dabei? Welche Auswirkungen hat der wertmäßige Unterschied der Betriebe auf den Umgründungsvorgang? Nennen Sie die zugehörigen Gesetzesstellen! [2]

Es handelt sich um eine Aufteilung iS einer Realteilung (§ 27 UmgrStG) [0,5]. Da die Vermögenswerte nach der Realteilung wertmäßig nicht den Beteiligungsverhältnissen entsprechen, ist eine Ausgleichzahlung erforderlich [0,5]; solche Ausgleichszahlungen dürfen ein Drittel des Wertes des vom Ausgleichzahlungsempfänger empfangenen Vermögens nicht übersteigen (§ 29 Abs 2 UmgrStG) [0,5]. Die Ausgleichszahlungen sind steuerneutral [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 265]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Rechtsquellen des Steuerrechts, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]

7. Umsatzsteuer [4,5 P]

- a) Unter welchen Voraussetzungen sind Mitgliedsbeiträge an einen Verein umsatzsteuerlich irrelevant? [1]

Wenn mit den Mitgliedsbeiträgen der Vereinszweck erfüllt wird [0,5] und das Vereinsmitglied aus der Mitgliedschaft keinen individuellen Nutzen hat [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 311; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer, 33]

- b) A fährt mit der Bahn von Wien nach Florenz. Fällt in Österreich Umsatzsteuer an? Begründen Sie Ihre Antwort. [1,5]

Es handelt sich hierbei um eine Personenbeförderungsleistung, die dort ausgeführt wird, wo die Beförderung bewirkt wird (§ 3a Abs 10 UStG) [0,5]. Für den Streckenteil, der in Österreich zurückgelegt wird, fällt in Österreich Umsatzsteuer an [0,5]. Das gilt sowohl für B2B als auch B2C Umsätze [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 320; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer, 42, 44]

- c) Der Psychotherapeut P macht mit seiner Ordination einen Jahresumsatz von EUR 400.000. Außerdem vermietet er Wohnungen um EUR 30.000 pro Jahr. Fällt für die Vermietung USt an? [2]

Gem § 6 Abs 1 Z 19 UStG sind Umsätze aus Heilbehandlungen, die im Rahmen der Tätigkeit als Psychotherapeut durchgeführt werden, von der USt befreit [0,5]. Gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG liegt die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer bei EUR 35.000 [0,5]. Außer Ansatz bleiben bei diese Grenze ua Umsätze, die nach § 6 Abs 1 Z 19 UStG steuerfrei sind [0,5]. Somit sind auch die Umsätze aus der Vermietung, sofern P nicht in die Steuerpflicht optiert hat, steuerfrei [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 337; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer, 53]

8. Umsatzsteuer [7 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellungen aus umsatzsteuerlicher Sicht. **Treffen Sie bei Binnenmarktsachverhalten auch konkrete Aussagen zur Steuerbarkeit bzw Steuerpflicht und zum Leistungs- bzw Lieferort.** Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Der Textilgroßhändler T mit Sitz in Wien kauft bei einem chinesischen Seidenhersteller 1000 Ballen Seide. Die Seide wird durch einen Frachtführer von der chinesischen Produktionsstätte aus an T versendet. [2,5]

Der Ort der Lieferung befindet sich an dem Ort, an dem die Versendung an den Abnehmer beginnt (§ 3 Abs 8 UStG), demnach in China. Diese Lieferung ist in Österreich nicht steuerbar [0,5]. Durch die Einfuhr nach Österreich wird der Steuertatbestand des § 1 Abs 1 Z 3 UStG erfüllt [0,5]. Gem § 26 UStG bestimmt sich wer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist, nach dem Zollrecht. Schuldner ist der Anmelder das kann sowohl der Frachtführer oder T sein. [0,5]. Die Einfuhr ist daher in Österreich steuerbar und steuerpflichtig [0,5]. T ist allerdings zum Vorsteuerabzug berechtigt, sofern er die EUSt zu entrichten hat (§ 12 Abs 1 Z 2 lit a UStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 317; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer, 47 f]

- b) Ändert sich etwas, wenn T Wolle aus Irland kauft? (Die Wolle wird ebenfalls durch einen Frachtführer versendet) [2]

Der Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs ist der Ort, an dem sich der Gegenstand am Ende der Versendung befindet (Art 8 BMR) [0,5]. In Irland liegt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor [0,5], in Österreich ist vom Erwerber die, gleichermaßen als Vorsteuer abzugsfähige [0,5], Erwerbsteuer zu entrichten (Art 1, Art 12, Art 19 BMR) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 356; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer, 105 ff]

- c) Der tschechische Unternehmensberater U, spezialisiert auf die Entwicklung von Marketingstrategien für Start-Up Unternehmen, berät die österreichische K-GmbH. [2,5]

Sonstige Leistungen zwischen Unternehmern werden grundsätzlich an dem Ort ausgeführt, an dem der Empfänger sein Unternehmen betreibt (Generalklausel B2B, § 3a Abs 6 UStG) [0,5]. Der Leistungsort für die Beratung ist daher Österreich [0,5], die Leistung ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig [0,5]. Es kommt zum Übergang der Steuerschuld vom Unternehmensberater U auf die K-GmbH (§ 19 Abs 1 UStG; Reverse Charge System) [0,5]. Gem § 12 Abs 1 Z 3 iVm § 19 Abs 1 2. Satz UStG hat die K-GmbH das Recht auf Vorsteuerabzug [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 318; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer, 40 f, 68]

9. Grunderwerbsteuer [4,5 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte aus grunderwerbsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Die Borkenkäfer GmbH erwirbt um EUR 850.000 ein Sägewerk. Vom Kaufpreis entfallen:
- EUR 500.000 auf Grund und Boden,
 - EUR 100.000 auf Gebäude,
 - EUR 150.000 auf eine Kesselanlage und
 - EUR 100.000 auf den Holzvorrat im Warenlager.

Welche Kaufpreisteile fallen unter den Grundstücksbegriff des GrEStG? Berechnen Sie den auf das Grundstück entfallenden Betrag des Kaufpreises! [2,5]

Zum Grundstück iSd § 2 Abs 1 GrEStG gehören jedenfalls Grund und Boden [0,5] sowie Gebäude [0,5]. Bei der Kesselanlage handelt es sich um eine Vorrichtung, die zu einer Betriebsanlage gehört (§ 2 Abs 1 Z 1 GrEStG); sie zählt daher nicht zum Grundstück [0,5]. Der Holzvorrat ist weder Zuwachs noch Zugehör und fällt daher ebenfalls nicht unter den Grundstücksbegriff [0,5]. Der auf das Grundstück entfallende Betrag des Kaufpreises beträgt EUR 600.000 (EUR 500.000+ EUR 100.000) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 464; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer, 121]

- b) Zusätzlich zur Zahlung des Kaufpreises (nach Pkt a) übernimmt die Borkenkäfer GmbH eine auf dem Grundstück lastende Hypothek iHv EUR 600.000. Wie hoch ist die Bemessungsgrundlage für die GrESt? (Grundstückswert EUR 500.000) [2]

Bemessungsgrundlage für die GrESt ist der Wert der Gegenleistung, mindestens aber der Grundstückswert [0,5]. Der Wert der Gegenleistung beträgt hier insgesamt EUR 1.200.000 und setzt sich aus dem auf das Grundstück entfallenden Kaufpreis iHv EUR 600.000 und den übernommenen Verpflichtungen iHv EUR 600.000 zusammen [1]. Da die Gegenleistung (EUR 1.200.000) den Grundstückswert (EUR 500.000) übersteigt, ist die Erstere als Bemessungsgrundlage heranzuziehen [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 466 f; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer, 124 ff]

10. Steuerrecht und Verfassungsrecht [2 P]

- a) Was ist eine „Gemeinschaftliche Bundesabgabe“? Woraus ergibt sich, was eine „Gemeinschaftliche Bundesabgabe“ ist? [1]

Bei einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe erfolgt die Gesetzgebung und Erhebung durch den Bund, während der Ertrag zwischen Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt wird [0,5]. Ob eine Abgabe eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, ergibt sich aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG), das auf Grundlage des Finanz-Verfassungs-Gesetzes (befristet) beschlossen wird (F-VG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 2, 531]

- b) Kann eine Bindung der Abgabenbehörde an eine bisherige, erst im Nachhinein als gesetzwidrig erkannte Verwaltungspraxis für die Zukunft bestehen? [1]

Grundsätzlich kann sich eine Bindung der Behörde an Auskünfte oder die Verwaltungspraxis aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Gleichheitssatz) ergeben [0,5]. Allerdings besteht keine Bindung an eine bisherige, als gesetzwidrig erkannte Verwaltungspraxis (das Legalitätsprinzip hat unbedingten Vorrang; keine „Gleichheit im Unrecht“ [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 531; 565]

11. Verfahrensrecht [3,5 P]

Das Finanzamt fertigt den Einkommensteuer-Bescheid von X am 2. 12. 2019 aus. Zugestellt wird X dieser nachweislich (dh mit Zustellnachweis) am 6. 12. 2019. Sie entschließt sich den Bescheid zu bekämpfen. Bis wann hat/hatte X dafür Zeit?

Dezember 2019	Jänner 2020	Februar 2020
1 So	1 Mi Neujahrstag	1 Sa
2 Mo	2 Do	2 So
3 Di	3 Fr	3 Mo
4 Mi	4 Sa	4 Di
5 Do	5 So	5 Mi
6 Fr	6 Mo Hl. Dreikönige	6 Do
7 Sa	7 Di	7 Fr
8 So	8 Mi	8 Sa
9 Mo	9 Do	9 So
10 Di	10 Fr	10 Mo
11 Mi	11 Sa	11 Di
12 Do	12 So	12 Mi
13 Fr	13 Mo	13 Do
14 Sa	14 Di	14 Fr
15 So	15 Mi	15 Sa
16 Mo	16 Do	16 So
17 Di	17 Fr	17 Mo
18 Mi	18 Sa	18 Di
19 Do	19 So	19 Mi
20 Fr	20 Mo	20 Do
21 Sa	21 Di	21 Fr
22 So	22 Mi	22 Sa
23 Mo	23 Do	23 So
24 Di Hl. Abend	24 Fr	24 Mo
25 Mi Christtag	25 Sa	25 Di
26 Do Stefanitag	26 So	26 Mi

27 Fr	27 Mo	27 Do
28 Sa	28 Di	28 Fr
29 So	29 Mi	29 Sa
30 Mo	30 Do	
31 Di Silvester	31 Fr	

Gem § 245 Abs 1 BAO beträgt die Frist für die Erhebung einer Beschwerde einen Monat [0,5]. Nach Monaten bestimmte Fristen enden mit Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, der durch seine Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht [0,5] (§ 108 Abs 2 BAO). Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet [0,5]. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen [0,5] – hier der 6. 12. 2019 – und würde grds am 6. 1. 2020 enden [0,5].

Fällt das Ende einer Frist auf einen Feiertag (Hl. Drei Könige), so ist der nächste Werktag (außer Samstag) als letzter Tag der Frist anzusehen [0,5] (§ 108 Abs 3 BAO). X hatte also bis 7. 1. 2020 Zeit, die Beschwerde zur Post zu bringen [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 572; Spilker, Crashkurs Abgabenverfahrens- und Finanzstrafrecht, 13 ff, 37 ff]

12. Verfahrensrecht [2,5 P]

Der Karrierecoach K hatte im letzten Jahr Umsätze iHv EUR 40.000. Das Honorar aus seinen Leistungen hat er wie folgt vereinnahmt:

- EUR 3.000 in Bar
- EUR 4.000 durch Zahlung mit Bankomatkarte oder Kreditkarte
- EUR 33.000 durch Überweisung (Erlagschein, E-Banking).

Ist K von der Registrierkassenpflicht betroffen?

Gem § 131b Abs 1 Z 1 BAO haben Betriebe alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem einzeln zu erfassen (sog. Registrierkassenpflicht) [0,5]. Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems nach Z 1 besteht ab einem Jahresumsatz von EUR 15.000 je Betrieb, sofern die Barumsätze dieses Betriebes EUR 7.500 im Jahr überschreiten (Z 2) [0,5]. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat oder Kreditkarte (Z 3) [0,5]. K überschreitet zwar die Umsatzgrenze um EUR 25.000, jedoch liegen seine Barumsätze lediglich bei EUR 7.000 [0,5]. Daher ist K nicht verpflichtet, eine Registrierkasse in seinem Betrieb zu verwenden [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 564; Spilker, Crashkurs Abgabenverfahrens- und Finanzstrafrecht, 18 f]

13. Finanzstrafrecht [1 P]

Unter welchen Voraussetzungen führen Finanzvergehen zu einer Freiheitsstrafe? [1]

Freiheitsstrafen kommen grds nur bei von Gerichten zu ahndenden Finanzvergehen [0,5] sowie bei Schmuggel oder Abgabenhehlerei in Betracht (§§ 15 Abs 3, 58 Abs 2 lit a FinStrG) [0,5]. Über Jugendliche darf eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden; auf eine Freiheitsstrafe darf, sofern sie nicht zwingend zu verhängen ist, nur erkannt werden, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Finanzvergehen abzuhalten oder der Begehung von Finanzvergehen durch andere entgegenzuwirken (*ultima ratio*) [+0,5]. Bei bloßer grober Fahrlässigkeit sind Freiheitsstrafen ausgeschlossen.

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 594; Spilker, Crashkurs Abgabenverfahrens- und Finanzstrafrecht, 55]